

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz

Vom 25. September 1979 (Amtsblatt S. 181)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39), geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl. S. 33) folgende Verordnung:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Pegnitz wird in der Stadt Nürnberg von der östlichen bis zur westlichen Stadtgrenze ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die räumliche Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ist in folgenden Plänen dargestellt:

1. Übersichtsplan M 1:25 000;
2. Lageplan M 1:5000 (von der Stadtgrenze West bis Wöhrder Talübergang);
3. Lageplan M 1:5000 (vom Wöhrder Talübergang bis Stadtgrenze Ost);
4. Lageplan M 1:1000 (Detailplan von Hallertorbrücke bis Steubenbrücke).

(3) Diese Pläne liegen bei der Stadt Nürnberg, Hauptamt für Tiefbauwesen, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

(4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Von Doos bis zur Ringbahnbrücke bei Schniegling bilden im Süden die Dämme des Klärwerkes I, die an den Damm der Bahnlinie anschließen, die Hochwasserbegrenzung. Im Norden verläuft die Begrenzung entlang den Gebäuden bei der ehemaligen Triebwerksanlage Doos, daran anschließend entlang des Hochwasserdammes und der Talflanke im Bereich der Sportanlagen des SC Germania bis Schniegling.

Hier grenzen die Gebäude im Bereich der früheren Triebwerksanlagen und anschließend das natürliche Steilufer bis zum hochwasserfreien Süßheimweg das Überschwemmungsgebiet ab.

Zwischen Ringbahnbrücke und Johannisbrücke begrenzt im Norden der hochwasserfreie Süßheimweg und im Süden die Talflanke des Pegnitztales das Überschwemmungsgebiet mit Ausnahme des westlichen Bereiches des Klärwerkes Nürnberg II, der hochwasserfrei aufgeschüttet wurde.

Zwischen Johannisbrücke und Hallertorbrücke bilden im Süden der Talrand und im Bereich der Kleinweidenmühle die dort stehenden Gebäude die Begrenzung. Im Norden schließt ein Hochwasserdamm von der Johannisbrücke an die Ufermauer bei der Großweidenmühle an.

Östlich des Großweidenmühlsteges verbreitert sich das Überschwemmungsgebiet über die Hallerwiese bis über die Hallerwiesenstraße und verläuft im Bogen zur Hallertorbrücke.

Zwischen Hallertorbrücke und Steubenbrücke ist der Altstadtbereich hochwasserfrei ausgebaut. Ufermauern bzw. Gebäude begrenzen auf beiden Seiten den Hochwasserabfluß.

Zwischen Steubenbrücke und Konrad-Adenauer-Brücke wird das Überschwemmungsgebiet im Norden durch die Böschung bzw. die Ufermauer entlang des Prinzregentenufers begrenzt. Im Süden reicht das Überschwemmungsgebiet bis zur Badstraße an die rückwärtige Bebauung der Blumenstraße heran und verläuft ab hier entlang des Südufers des südlichen Pegnitzarmes.

Von der Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Brücke Flußstraße wird der Überschwemmungsbereich im Norden und im Süden durch die Böschungsoberkanten des ausgebauten Wöhrder Sees begrenzt.

Zwischen der Brücke Flußstraße und der Stadtgrenze bei Schwaig begrenzen im wesentlichen die natürlichen Hochufer das Überschwemmungsgebiet in der Pegnitzniederung.

§ 2

Verbotene Handlungen

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 3

Ausnahmen

Die Stadt Nürnberg kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinträchtigt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz mit Beschluß vom 26. Oktober 1910, geändert am 11. Januar 1960, außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 03.10.1979